

# Literatur

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **11 (1913)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

So aber hoffe ich, noch einige Jahre bei meinen ehemaligen Schülern mit der Zeitschrift als gerne gesehener Gast einzukehren, und mir durch dieselbe auch bei den künftigen oder mir noch unbekanntem Geometern Freunde und Mitarbeiter zu werben.

*Stambach.*

### **Literatur.**

*Orell Füssli's Praktische Rechtskunde* ist ein literarisches Unternehmen, auf das wir unsere Leser gerne aufmerksam machen. Die Rechtskunde erscheint in handlichen Bändchen, in welchen von kompetenten Verfassern je ein Spezialgebiet behandelt wird.

Wir haben von den erschienenen Bändchen bereits besprochen:

1. Was jeder Schweizer vom Zivilgesetzbuch wissen muss, von Dr. Ed. Kuhn, Rechtsanwalt in Zürich, Band 1911, S. 306.
2. Der Dienstvertrag nach Schweizerrecht, von Dr. Oskar Leimgruber in Freiburg, Band 1912, S. 297.

Später erschien:

*Wie man in der Schweiz ein Testament macht.* Der Verfasser ist nach dem Vorworte des Verlages ein Mann der Praxis, der auf dem Titel nicht genannt ist. Von Prof. Tuor in Freiburg ist das Werklein günstig begutachtet und mit wichtigen Ergänzungen versehen worden. Es macht durch seine schlichte, klare Sprache, durch die steten Beziehungen und Hinweisungen auf die Vorkommnisse des praktischen Lebens einen vorzüglichen Eindruck. Die in diesem Bändchen gewählte Form von Frage und Antwort erleichtert die rasche Orientierung ungemein und wenn, wie es hier der Fall ist, der Verfasser in reicher Erfahrung aus der Realität schöpfen kann, so wird man auch sicher sein können, für spezielle Fälle die richtige Auskunft zu erhalten. In einem Anhang sind die zur Errichtung oder Entgegennahme von Testamenten zuständigen Behörden und Beamten aufgeführt, sodann folgen 14 Beispiele von Testamenten mit Berücksichtigung der im Leben am häufigsten vorkommenden Verhältnisse. Den Schluss bilden die auf die Verfügungen von Todes wegen bezüglichen Abschnitte des Zivilgesetzbuches.

*Das Grundbuch nach Schweizer-Recht* — Darstellung in Fragen und Antworten — von Dr. P. Aeby, Privatdozent an

der Universität Freiburg (Schweiz) sollte in der Büchersammlung keines Geometers fehlen. Die Behandlung des Stoffes geschieht ebenfalls in Fragen und Antworten, Beispiele aus dem Leben werden erläutert und verwertet. Doch herrscht in diesem Bändchen ein etwas abstrakter, akademischer Ton vor; der Verfasser stellt an den Leser viel grössere Ansprüche, so dass es öfters scheinen mag, er richte seine Antworten nicht an den Mann aus dem Volke, für den doch die „praktische Rechtskunde“ bestimmt sein soll, sondern an einen Kollegen aus der Rechtsgelehrsamkeit.

Als Anhang ist beigegeben, der Titel 25 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Grundbuch, die Verordnung über das Grundbuch vom 25. Februar 1910 und endlich als besonders wünschenswert eine Zusammenstellung der offiziellen Grundbuchformulare.

Die beiden Büchlein sind hübsch ausgestattet, in Leinwand gebunden, kosten je 2 Fr. und sind aus jeder Buchhandlung zu beziehen.

St.

### **Vermessungswerk der Stadt Zürich.**

Das *Vermessungsamt der Stadt Zürich* hat im Januar herausgegeben:

a) Uebersichtsplan der Stadt Zürich 1 : 15000 mit den Kreisgrenzen.

b) Denselben Plan mit der Angabe der Bauzonen; Stich und Druck beider durch die *Kartographia Winterthur*.

Diese neuesten Publikationen reihen sich würdig den früheren an in der erstaunlichen Sorgfalt und Akuratesse der Zeichnung der zarten, stimmungsvoll zusammengestellten Farbenskala und der vornehmen Zurückhaltung in der Schrift. Macht schon die oberflächliche Betrachtung der Blätter einen angenehmen Eindruck, so verdichtet sich derselbe zu lebhafter Anerkennung der erstaunlich grossen und peinlich genauen Arbeit, wenn man erst in das Detail eingeht.

St.

### **Adressänderungen:**

Karl Müller, Capdella, Spanien.

Martin Eberle, Luzern.

Adrien Delacoste, Sion.